

STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr.338 „Wiedenbrücker Straße Nord“
hier: 1. Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

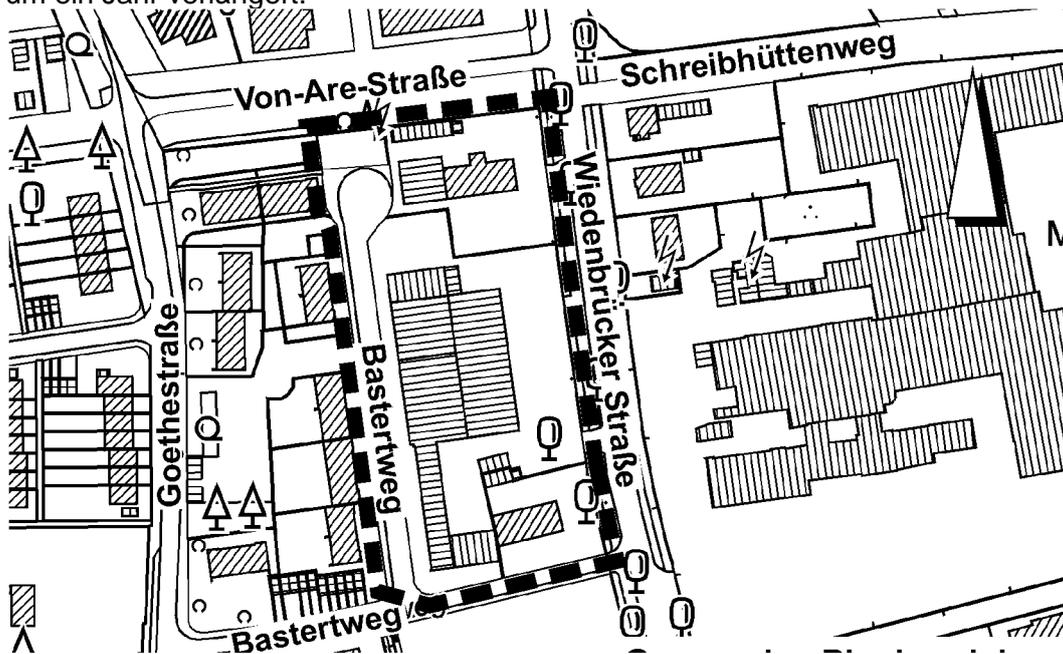
SATZUNG

der Stadt Lippstadt über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 338 „Wiedenbrücker Straße Nord“

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die am 14.12.2020 vom Rat der Stadt Lippstadt beschlossene und am 16.01.2021 öffentlich bekannt gemachte Veränderungssperre für den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 338 „Wiedenbrücker Straße Nord“ wird gemäß § 17 Abs. 1 um ein Jahr verlängert.



§ 2

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“ in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Ihrem erstmaligen Inkrafttreten.

Hinweise:

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Auf die Vorschriften des § 18

Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 23.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der zuvor genannte Beschluss sowie die Satzung über die Veränderungssperre werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt einzusehen unter:

<https://www.lippstadt.de/stadthaus/schnell-gefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>
Lippstadt, den 31.05.2022

gez. Moritz
(Bürgermeister)